

# EUROPA-WIRTSCHAFT

## DER STAND DER WIRTSCHAFTLICHEN INTEGRATION EUROPAS ANFANG 1958

### I. Allgemeiner Rückblick

Mit dem neuen Jahr 1958 hat die europäische Integrationspolitik endlich eine Phase erreicht, in der nicht mehr soviel wie bisher um Entschlüsse grundsätzlicher Art gerungen werden soll, sondern vielmehr und vor allem es darum gehen wird, die neuen Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) in Kraft zu setzen und die ersten Schritte zu deren Verwirklichung einzuleiten. In allen sechs Teilnehmerstaaten — Belgien und Luxemburg, den Niederlanden, in der Bundesrepublik, Frankreich und Italien — konnten die Ratifizierungsverfahren zu diesen Verträgen, zuletzt in den Niederlanden Anfang Dezember, programmgemäß abgeschlossen werden, so daß einer Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunden bei der Regierung der italienischen Republik in Rom, wie es in den Schlußbestimmungen der beiden Verträge festgelegt ist, nichts mehr im Wege stand. Als erste der sechs Partnerstaaten hatten Frankreich, Italien und die Bundesrepublik die Ratifikationsurkunden hinterlegt. Die anderen Vertragspartner, die Beneluxländer, kamen noch vor dem 15. Dezember nach, so daß die beiden Verträge am 1. Januar d. J. in Kraft getreten sind. Praktisch wirksam werden sie jedoch erst nach Ablauf der vertraglich festgesetzten Anlaufs- und Vorbereitungszeit, die sich auf einige Monate bis auf ein Jahr nach Inkrafttreten der Verträge erstreckt und dazu dienen wird, die Konstituierung und Einsetzung der neuen Europäischen Organe<sup>1)</sup> vorzunehmen sowie sonstige Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen.

Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in den Verträgen als *der Rat* bezeichnet, der im allgemeinen die wichtigsten Entscheidungen im Bereich der Gemeinschaft zu fällen haben wird, tritt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verträge zusammen. Die *Europäischen Kommissionen*, die als ständige und unabhängige Organe neben dem Rat stehen, nehmen ihre Tätigkeit auf, sobald ihre Mitglieder ernannt sind. Das Parlament der Gemeinschaft, *die Versammlung*, die

nunmehr als eine einzige Versammlung für die EWG, die Euratom und die Montanunion gemeinsam zuständig sein wird, soll innerhalb eines Monats nach der ersten Sitzung des Rates durch dessen Präsidenten einberufen werden. Der Rat trifft ferner alle Maßnahmen, um innerhalb von drei Monaten nach seinem ersten Zusammentreffen auch den für die beiden Gemeinschaften gemeinsamen *Wirtschafts- und Sozialausschuß*<sup>2)</sup> einzusetzen. Der *Gerichtshof* schließlich, der, ähnlich wie die Versammlung, als einziger Gerichtshof konstituiert wird, wird seine Tätigkeit gleich nach Ernennung seiner Mitglieder aufnehmen und innerhalb von drei Monaten seine Verfahrensordnung festzulegen haben. Es werden alles in allem noch einige Monate vergehen, bevor alle personellen, verwaltungstechnischen und andere Entscheidungen getroffen und die beiden Verträge wirksam geworden sind. Umittelbare wirtschaftliche Auswirkungen des Vertrages über die EWG sind sogar erst ein Jahr nach seinem Inkrafttreten zu erwarten, wenn gemäß dem Vertrag die erste generelle Senkung der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Einfuhrzölle um 10 vH erfolgt ist.

Mögen die neuen Europaverträge der „Sechs“ noch in mancher Hinsicht nur Ansätze zu einer gemeinsamen wirtschaftspolitischen Konzeption in Europa enthalten, so kann ihr erstes Ziel, in einer Übergangszeit von zwölf bis fünfzehn Jahren eine Zollunion und einen gemeinsamen Markt in diesem „Kleineuropa“ zu schaffen, nunmehr konsequent angesteuert werden. Daß sich diese Verträge gleichzeitig auch als ein Motor für die weitergehende wirtschaftliche Einigung in Europa erweisen werden, geht aus den jüngsten Verhandlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsrates, der OEEC, über die Bildung einer größeren Freihandelszone<sup>3)</sup> in Europa erneut klar hervor.

Wenn diese Verhandlungen, die bereits seit gut einem Jahr im Gange sind, bisher noch zu keinem endgültigen Ergebnis geführt haben, so liegt es zweifellos vor allem daran, daß es hier darum geht, nicht für sechs, sondern für 17 Länder mit einem zum Teil sehr unterschiedlichen Wirtschaftsaufbau und mit einem sehr unterschiedlichen Grad der wirtschaftlichen Bindungen zu der übrigen Welt eine für alle annehmbare Lösung zu finden.

Bei den jüngsten Beratungen des Ministerrates der OEEC über die *Freihandelszone*, die Mitte Oktober in Paris wieder aufgenommen wurden, ist man sich grundsätzlich darüber eingeworden, daß eine Freihandelszone in Europa neben dem Gemeinsamen Markt der Sechs und gleichzeitig mit diesem unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten der OEEC verwirklicht werden müßte. Zugleich wurde die Bereitschaft der Mit-

1) S. hierzu: „Gewerkschaftliche Monatshefte“, Jg. 1957, Heft 4, S. 243 ff. und Heft 5, S.

2) Näheres s. „Gewerkschaftliche Monatshefte“, Jg. 1957, Heft 10, S. 603 ff.

3) Näheres s. ebenda, Heft 1, S. 57

gliedstaaten zum Ausdruck gebracht, sich über „die Methoden einer weitergehenden Zusammenarbeit im Bereich der Landwirtschaft einig zu werden, um eine Ausdehnung des Handels mit Agrarerzeugnissen sicherzustellen“ und bei der Schaffung der Freihandelszone auch „in vollem Umfang die Interessen der wirtschaftlich unterentwickelten Länder in Rechnung zu stellen“<sup>4)</sup>. Für die Behandlung der anstehenden Einzelfragen der Freihandelszone wurde schließlich ein besonderer Regierungsausschuß unter dem Vorsitz des britischen Ministers für Fragen der Freihandelszone, Reginald *Maudling*, gebildet.

Dieser Ministerausschuß, in dem die OEEC-Länder grundsätzlich durch Regierungsmitglieder vertreten werden, hat inzwischen, und zwar Mitte und Ende November, zwei seiner Arbeitstagungen abgehalten, auf denen es zunächst vor allem um eine Sichtung der mit der Errichtung der Freihandelszone zusammenhängenden Fragen und um die erste Fühlungnahme ging. Als Arbeitsgrundlage für diese Beratungen diente eine von Maudling aufgestellte Liste, die eine Reihe von Fragenkomplexen enthielt, und zwar: 1. Fragen allgemeiner Art, wie die Methoden des Zollabbaus, die Dauer der Übergangszeit, Ursprungszeugnisse und Ausweichklauseln; 2. das Problem der landwirtschaftlichen Erzeugnisse; 3. allgemeine Wirtschafts- und Finanzprobleme, z. B. Koordinierung der Wirtschaftspolitik und Beziehungen zu anderen internationalen Einrichtungen, besonders zum Gemeinsamen Markt; 4. besondere Wirtschaftsgebiete, wie Kohle und Stahl; 5. Organe der Freihandelszone<sup>5)</sup>. Der Ausschuß hat sämtliche in dem Maudling-Bericht enthaltenen Fragen in erster Lesung beraten. Die besonders schwierigen Probleme der Landwirtschaft, der Ursprungszeugnisse<sup>6)</sup> und der unterentwickelten Länder der OEEC mußten allerdings zunächst noch ausklammert und auf später verschoben werden.

Zur Frage der *Ursprungszeugnisse* wurde vor allem französischerseits hervorgehoben, daß es bisher nicht gelungen sei, für diese Frage eine befriedigende Lösung zu finden, und daß die Freihandelszone infolge der Beibehaltung verschiedener Zolltarife durch ihre Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern daher zwangsweise zu einer gefährlichen Fehlleitung des Handels führen müsse, da Länder mit niedrigen Zollsätzen für Rohstoffe und Halbfabrikate auf Kosten derjenigen mit hohen Zollsätzen begünstigt würden<sup>7)</sup>. Der französische Vertreter schlug vor, daß man sich um eine Angleichung der gegenüber den dritten Ländern angewandten Zollsätze in allen denjenigen Fällen bemühen sollte, in denen allzu große Abweichungen gefährliche Folgen haben würden. Innerhalb der

Freihandelszone müsse ferner die Anrufung der Ausweichklausel leichter sein als im Rahmen des Gemeinsamen Marktes der Sechs. Außerdem empfahl er, die Freihandelszone erst in einem gewissen zeitlichen Abstand zum Gemeinsamen Markt zu verwirklichen. Da es sich bei der Frage der Ursprungszeugnisse um ein sehr kompliziertes zolltechnisches Problem handelt, haben die Minister beschlossen, die weitere Untersuchung dieser Frage einem Ausschuß handelspolitischer Sachverständiger zu übertragen.

Eine weitere Arbeitsgruppe wurde damit beauftragt, konkrete Empfehlungen für die Einbeziehung der unterentwickelten OEEC-Länder in die Freihandelszone auszuarbeiten. Diese Empfehlungen sollen jeweils für eines der in Frage kommenden vier Länder, nämlich Griechenland, die Türkei, Irland und Island, gelten und der besonderen Lage jedes einzelnen von ihnen Rechnung tragen. Schließlich soll eine von britischer Seite angekündigte Denkschrift über die Frage der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Freihandelszone fertiggestellt und den übrigen Regierungen zur Prüfung unterbreitet werden. Daß der Ministerausschuß bereits Mitte Januar erneut zusammentreten wird, läßt auf das Bestreben schließen, die Verhandlungen möglichst voranzutreiben. Sicherlich werden diese Verhandlungen, wie dies ja auch seinerzeit bei dem Ringen um den Gemeinsamen Markt der Sechs der Fall war, noch Monate in Anspruch nehmen. Die Tatsache, daß sie nunmehr auf der Regierungsebene, von den verantwortlichen Ministern, geführt werden, läßt für ihren Ausgang immerhin einen gewissen Optimismus zu.

Entsprechend den Beschlüssen des Ministerausschusses werden sich diese Verhandlungen nicht nur auf die handelspolitischen Aspekte, sondern auch auf alle Wirtschaftsbereiche erstrecken, die, wie etwa Zahlungsverkehr, Transportwesen, Arbeitskräfte, soziale Lasten, finanzielle Sonderhilfen und anderes mehr, direkt oder indirekt durch die Schaffung der Freihandelszone betroffen werden könnten<sup>8)</sup>. Vereinbarungsgemäß soll dabei der EWG-Vertrag voll und ganz berücksichtigt werden. Die Freihandelszone soll demnach den Gemeinsamen Markt der Sechs ergänzen, seine praktische Durchführung jedoch nicht verzögern.

Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß durch die Bildung einer größeren Freihandelszone die mögliche Gefahr eines neuen „kleineuropäischen“ Protektionismus und einer Spaltung des westeuropäischen Marktes gebannt, die Kontinuität der bisherigen, zweifellos sehr erfolgreichen wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen der OEEC und der EZU dagegen bewahrt bleiben würde. Die Freihandelszone würde zudem für die Bereinigung der währungspolitischen Probleme, die in jedem Fall unumgänglich ist, eine breitere und bessere Ausgangsbasis bieten als der Gemeinsame Markt der Sechs. Sie würde

4) Neue Zürcher Zeitung, Nr. 287 vom 19. 10. 57

5) Informationsdienst des Deutschen Rates der Europäischen Bewegung, Bonn, Nr. 40/557 vom 30. 11. 57

6) Näheres hierzu s. „Gewerkschaftliche Monatshefte“, Jg. 1957, Heft 7, S. 431

7) Neue Zürcher Zeitung, Nr. 318 vom 19. 11. 57

8) Neue Zürcher Zeitung, Nr. 330 vom 1. 12. 57

schließlich auch für die erstrebte politische Einigung Europas nicht-ohne günstige Folgen bleiben.

Die Frage, wie sich die Errichtung des Gemeinsamen Marktes im internationalen Handel auswirken würde und ob der EWG-Vertrag überhaupt mit den auf Förderung des Welt Handels gerichteten Zielen des GATT, des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, vereinbar sei, stand auch auf der letzten GATT-Vollversammlung, die am 30. November zu Ende ging, im Vordergrund der Diskussionen. Da es zu keiner Einigung gekommen war, wurde zur Klärung dieser Frage ein Sonderausschuß gebildet. Im allgemeinen ist man der Auffassung, daß die Handelsregeln, unter denen das GATT und die OEEC stehen, auch im Rahmen der EWG ihre volle Gültigkeit behalten müssen.

Das Inkrafttreten der beiden Europaverträge der Sechs und die neuen Anstrengungen für die Schaffung einer größeren Freihandelszone im Bereich der OEEC sind zweifellos als ein großer Fortschritt in der europäischen Integrationspolitik anzusehen. Dieser Fortschritt darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß es gerade jetzt darauf ankommen wird, viele schwierige Einzelprobleme zu lösen und dem Europagedanken nicht nur einen wirtschaftlichen, sondern auch seinen eigentlichen geistigen, sozialen und politischen Gehalt zu geben.

## II. Die Lage auf einzelnen Sektoren

### OEEC

Im Zusammenhang mit dem Beschluß des Ministerrates der OEEC, einen besonderen Regierungsausschuß mit den Vorarbeiten für die Freihandelszone zu beauftragen, hat sich die Tätigkeit dieser europäischen Wirtschaftsorganisation, die sich bekanntlich mit allen wichtigen Problemen der westeuropäischen Wirtschaft und der Wirtschaft der einzelnen Mitgliedstaaten befaßt, in den letzten Monaten merklich verstärkt.

Abgesehen von der Frage der Ursprungszeugnisse und der der Einbeziehung der unterentwickelten Mitgliedländer in die Freihandelszone, die bereits Mitte November auf der ersten Arbeitstagung des Regierungsausschusses den Sachverständigengremien der OEEC zur weiteren Klärung überwiesen wurden, hat dieser Ausschuß auf seiner zweiten Arbeitstagung Ende November eine Reihe weiterer Untersuchungen beschlossen. Einmal soll Presseberichten zufolge die Frage der Liberalisierung der Dienstleistungen im Rahmen des innerhalb der OEEC bereits bestehenden Direktoriums für Dienstleistungen weiter verfolgt werden. Ferner ist die nähere Untersuchung der sich im Zusammenhang mit der Freihandelszone stellenden Transportprobleme dem Gemischten Komitee zugewiesen worden, das von der OEEC und der Europäischen Verkehrsministerkonferenz unterhalten

wird. Außerdem wurde das Direktorium der Europäischen Zahlungsunion (EZU) erneut aufgefordert, ein Gutachten über die sich im Anschluß an die Bildung einer Freihandelszone stellenden Zahlungsprobleme vorzulegen<sup>9)</sup>.

In den kürzlich erschienenen Berichten der OEEC über die wirtschaftliche Lage der Bundesrepublik und Frankreichs wird der *Bundesrepublik* u. a. empfohlen, eine Währungspolitik zu treiben, die eine gewisse Verstärkung des Marktes für langfristiges Kapital erlaube. Außerdem sollten Mittel und Wege gefunden werden, um die Kredite aus öffentlicher Hand an das Ausland zu vermehren. In dem anhaltenden Außenhandelsüberschuß sieht die OEEC ernste Gefahren für den internationalen Zahlungsverkehr. Das gelte besonders für die deutschen Handelspartner in Europa. Die Bemühungen der Bundesrepublik um eine Verminderung der Außenhandelsüberschüsse könnten jedoch nur erfolgreich sein, wenn auch die anderen Mitgliedstaaten der OEEC sich stärker um eine Preisstabilität auf ihren Binnenmärkten bemühen<sup>10)</sup>.

In dem Bericht über *Frankreich* wird hervorgehoben, daß die gegenwärtigen Wirtschaftsschwierigkeiten dieses Landes vor allem auf die übermäßige Zunahme der Militärausgaben und sonstiger Nachfrage zurückzuführen seien. Erst im Juni seien umfangreiche Maßnahmen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten ergriffen worden. Man habe versucht, vor allem die inflationistischen Auswirkungen des Haushaltsdefizits zu mildern. Der Franken habe eine neue, realistischere Parität erhalten. Allerdings bestehe die Gefahr, daß diese Maßnahmen sich als unzureichend erweisen würden. Frankreich habe über seine Verhältnisse gelebt und sich in Schwierigkeiten verstrickt, die den Aufstieg seiner Wirtschaft mehr gehemmt als gefördert hätten. Es müßten unbedingt geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die gegenwärtigen Schwierigkeiten zu überwinden, bevor der Gemeinsame Markt und die Freihandelszone wirksam würden<sup>11)</sup>.

### Montanunion

Die bevorstehende Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die beschleunigten Vorarbeiten für eine größere Freihandelszone in Europa werfen verständlicherweise auch die Frage nach der Rolle auf, die der bereits bestehenden Europäischen Kohle- und Stahlgemeinschaft (EGKS) als einer Teilintegration neben den neuen Integrationsformen künftig zukommen wird. Die Beantwortung dieser Frage erscheint um so dringender, als die im Montanvertrag vorgesehene fünfjährige Übergangszeit,

9) Neue Zürcher Zeitung, a.a.O.

10) Informationsdienst, a.a.O., Nr. 40/57 vom 30. 11. 57

11) Informationsdienst, a.a.O.

nach deren Ablauf eine Abänderung dieses Vertrages möglich ist, in Kürze, und zwar bereits am 9. Februar 1958, zu Ende geht.

Daß eine gewisse Rechtsangleichung des Montanvertrages mit den neuen Europaverträgen notwendig sein wird, wurde auf der letzten außerordentlichen *Sitzungsperiode der Gemeinsamen Versammlung* der Montanunion, die vom 4. bis 9. November in Rom stattgefunden hat, klar ausgesprochen. Es wurde dort u. a. darauf hingewiesen, daß durch den Montanvertrag (Art. 71) die Zuständigkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Handelspolitik nicht angetastet werde, während in dem EWG-Vertrag die Regierungen sich verpflichtet hätten, ihre Rechte auf dem handelspolitischen Gebiet auf die europäischen Organe zu übertragen. Diese Entscheidung müsse logischerweise eine Änderung des Montanvertrages nach sich ziehen, denn es wäre undenkbar, daß die Regierungen ihre handelspolitischen Rechte im Montanbereich nur deshalb behielten, weil dieser Bereich den Organen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht unterstehe. Die Versammlung sprach sich daher dafür aus, daß die Mitgliedstaaten der Hohen Behörde auf dem Gebiet der Handelspolitik für den Kohle- und Stahlsektor die gleichen Zuständigkeiten einräumen, die sie auf Grund des EWG-Vertrages der Europäischen Kommission übertragen werden. Gleichzeitig gab sie ihrem Wunsch Ausdruck, daß die Hohe Behörde und die Regierungen zu einem vollen Einvernehmen über die Probleme gelangen, die mit der Einbeziehung von Kohle und Stahl in die Freihandelszone verbunden sind, und daß die gemeinsame Handelspolitik im Rahmen der EWG und die Handelspolitik der Montangemeinschaft eng koordiniert werden. Nur so werde es gelingen, störende Tastversuche und Zeitverluste zu vermeiden. Entschließungen ähnlicher Art wurden auch in der Frage der Koordinierung der europäischen Verkehrspolitik gefaßt, einem Gebiet, auf dem sich die Regierungen im Montanvertrag ebenfalls ihre Souveränität vorbehalten haben. Die Grubensicherheit, die Wanderung und Freizügigkeit der Arbeitskräfte waren weitere Fragen, die auf dieser Tagung des Montanparlaments behandelt wurden. Ihren Höhepunkt bildeten jedoch der Besuch des Präsidenten der italienischen Republik, *Gronchi*, und der erste offene Gedankenaustausch mit dem Ministerrat, den Wirtschaftsministern der sechs Montanunionstaaten, über die Koordinierung der Wirtschafts-, Handels- und Konjunkturpolitik.

Der italienische Staatspräsident würdigte die Montangemeinschaft als eines der besten Beispiele dafür, wie man zur Schaffung einer Interessensolidarität beitragen könne. Die im Montanparlament gemachten Erfahrungen würden günstige Rückwirkungen auf die Arbeit des neuen einzigen Wirtschaftsparlaments haben, in

das die Gemeinsame Versammlung der Montanunion bald aufgehen werde.

Gewissermaßen im Mittelpunkt des Meinungsaustausches mit dem Ministerrat stand die Rede, die Bundeswirtschaftsminister *Erhard* gehalten hat. Der Minister betonte, daß jede Volkswirtschaft und die sie gestaltende Wirtschaftspolitik ein Ganzes darstellen, das sich kaum in Teilfunktionen branchenwirtschaftlicher Art zerlegen läßt. Verglichen mit der Montangemeinschaft, könnten daher die Voraussetzungen für eine Koordinierung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft günstiger beurteilt werden, weil der EWG-Vertrag in seiner Anlage und Struktur eine größere Beweglichkeit in einer weniger perfektionistischen Bindung eröffne und sich vor allem auf den Bereich der gesamten Volkswirtschaften erstrecke. Man sollte sorgfältig prüfen, ob es ratsam erscheine, der Montanunion noch vor Anwendung und Verwirklichung der neuen Europaverträge wesentlich erweiterte handelspolitische Befugnisse für ihren Zuständigkeitsbereich zu übertragen. *Erhard* unterstrich ferner, daß die künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik nur dann Aussicht auf Erfolg habe, wenn sie auf der Grundlage geordneter Währungsrelationen beruhe.

In der Aussprache bedauerte der SPD-Bundestagsabgeordnete *Gerhard Kreyssig*, daß der Ministerrat bisher keine eigene schöpferische Initiative aus der Gesamtverantwortung für Europa entwickelt habe. Im Namen der sozialistischen Abgeordneten sprach er die Erwartung aus, daß der Rat bei seiner Tätigkeit dem Parlament als einer der wichtigsten Institutionen der drei Wirtschaftsgemeinschaften das gebe, was in den Verträgen selbst nicht gesagt sei. Die formelle Bekanntgabe der Rücktritte des Präsidenten der Hohen Behörde, *Rene Mayer*, und des Vizepräsidenten, *Franz Etzel*, löste bei der Versammlung lebhaft Kritik aus.

Auf seiner Sitzung am 19. November in Luxemburg hat der *Ministerrat* der Montanunion verschiedene von Frankreich und Italien für zwei Jahre beantragte Sonderzollsätze für Stahl gebilligt und der Harmonisierung der Stahlaufenzölle nach Beendigung der Übergangszeit des Montanvertrages am 9. Februar 1958 zugestimmt. Die Stahlaufenzölle der Bundesrepublik und der Beneluxländer werden ab 10. Februar 1958 zwischen 3 und 6 vH, die französischen zwischen 4 und 7 vH und die italienischen zwischen 5 und 10 vH liegen. Der Ministerrat billigte gleichzeitig den Entwurf eines Abkommens über die soziale Sicherheit der Wanderarbeiter. Danach sollen alle im Ausland, jedoch innerhalb der Montangemeinschaft, beschäftigten Arbeiter und Angestellten Anrecht auf die gleiche soziale Sicherheit wie in ihrem eigenen Lande erhalten. Dieses Abkommen wurde am 9. Dezember von den Regierungen der sechs Mitgliedstaaten unterzeichnet.

*Dr. Iwas Schröder-Brzosniowsky*